

SEKTION ACS BERN



Automobil Club der Schweiz
Automobile Club de Suisse
Automobile Club Svizzero



RÜCKBLICK AUSBILDUNGSKURS IN HOCKENHEIM 2021

Am 6. + 7. September konnte der Ausbildungskurs Hockenheim erfolgreich durchgeführt werden. Impressionen dazu finden Sie auf den Seiten 6 bis 9.



GESCHWINDIGKEITS- ÜBERSCHREITUNG IM BEREICH EINER BAU- STELLE AUF DER AUTOBAHN

Informieren Sie sich auf
Seite 12/13

PROJEKT

«VERSELBSTSTÄNDI- GUNG DES STRASSEN- VERKEHRS- UND SCHIFF- FAHRTSAMTES»

Interview mit dem Regie-
rungsrat Philippe Müller.
Lesen Sie auf Seite 16/17.

DANKESSCHREIBEN TATJANA ROTHENBÜHLER

Die ACS Sektion Bern unter-
stützte Tatjana Rothenbühler
mit den für den ACS im Ein-
satz stehenden Rischkas.

CLUBLEISTUNGEN ACS SEKTION BERN

Bargeldlose Pannenhilfe für Autos und Motorräder in ganz Europa (exkl. ACS Light und ACS Travel)

- Versichert sind alle mit dem Mitglied im gleichen Haushalt wohnenden Personen
- Ihre Ferien oder Geschäftsreisen können rasch fortgesetzt werden – dank unserem europaweiten Netzwerk. Überall, wo Sie sind. Jeden Tag, rund um die Uhr!

Die detaillierten Versicherungsbedingungen sind zu finden unter: www.acs.ch/de/avb

Sektionsorgan ACS BERN ACS Clubmagazin «AUTO»

4 x jährlich erscheint das Sektionsorgan ACS BERN mit aktuellen sektionsbezogenen Informationen als Einhefter der 8 x jährlich erscheinenden Zeitschrift «AUTO».

ACS Medical Hotline +41 (0)31 337 06 77

In Ihrer Mitgliedschaft ist neu eine Hotline für medizinische Notfälle eingeschlossen. Die ACS Medical Hotline bietet Ihnen weltweit und rund um die Uhr kostenlose Unterstützung bei medizinischen Fragen.

Sonderkonditionen Allianz

Dank der Partnerschaft mit Allianz profitieren alle ACS Mitglieder von attraktiven Vorteilsbedingungen für ausgewählte Deckungen:

- 10% auf Ihre Motorfahrzeugversicherung
- 10% auf Ihre Hausrat-, Gebäude- und Privathaftpflichtversicherung
- 10% auf Ihre Rechtsschutzversicherung

ACS VISA Card

Die ACS VISA Card Classic ist in der ACS Mitgliedschaft inbegriffen (ACS VISA Card Gold: 1. Jahr gratis, danach CHF 100.00). ACS Partnermitglieder haben Anrecht auf eine Gratis-Zweitkarte.

Veranstaltungen & Ausbildungskurse

- Fahrtraining Eis & Schnee in Saanen
- Sportfahrerkurs in Interlaken
- Internat. Ausbildungskurse Hockenheim
- Fahrtraining mit Instruktion in Dijon
- Motorsport: Automobilslalom Interlaken
- Jugendfahrschullager

Rechtsauskunft

Als ACS Mitglied haben Sie einmal pro Jahr Anrecht auf eine kostenlose Rechtsauskunft im Zusammenhang mit Auto und

Verkehr. Unsere Rechtskonsulenten stehen Ihnen gerne zur Seite.

Technischer Dienst

Sie möchten die effektiven Kosten Ihres Fahrzeuges kennen? Sie planen den Kauf eines neuen Autos und brauchen Informationen über neue Modelle? Unsere Experten beraten Sie gerne bei technischen Fragen.

Obligatorische Fahrzeugprüfung

Die ACS Sektion Bern übernimmt *einmal jährlich* die Kosten für die obligatorische Fahrzeugprüfung beim Strassenverkehr-

samt (max. CHF 60.00). Senden Sie uns die bezahlte Rechnung innerhalb von 3 Monaten nach der Prüfung mit Einzahlungsschein oder Ihrer IBAN-Nummer zur Rückerstattung zu.

Diese Leistung gilt nur für Fahrzeuge, welche auf das ACS Mitglied eingelöst sind.

Clubladen, E-Shop

- Autobahnvignette Österreich, italienische Viacard
- Internationaler Führerausweis
- Strassenkarten mit Vergünstigung
- Attraktive Clubartikel – für ACS Fans!

VERGÜNSTIGUNGEN UND VORTEILE

Weitere Vergünstigungen für ACS Mitglieder

Dienstleistung / Produkt	Für ACS Mitglieder	Normalpreis
Internat. Führerausweis	CHF 25.00	CHF 45.00
Internat. Ausbildungskurs Hockenheim (D)	CHF 1'190.00	CHF 1'290.00
Fahrtraining Eis & Schnee Saanen	CHF 310.00	CHF 360.00
Fahrtraining mit Instruktion Dijon (F)	CHF 690.00	CHF 760.00
Sportfahrerkurs Interlaken	CHF 270.00	CHF 320.00

Die ACS Mitgliedschaften im Überblick

ACS Light	ACS Classic	ACS Travel	ACS Classic & Travel	ACS Premium
Clubleistungen	Clubleistungen	Clubleistungen	Clubleistungen	Clubleistungen
	Pannenhilfe Europa		Pannenhilfe Europa	Pannenhilfe Europa
		Annullierungskosten Welt	Annullierungskosten Welt	Annullierungskosten Welt
		Reiseschutz Welt	Reiseschutz Welt	Reiseschutz Welt
				Verkehrs-Rechtsschutz Welt
				Benützung Mietfahrzeuge (Selbstbehaltsschluss-Versicherung)
				Lenken fremder Motorfahrzeuge
ACS Medical Hotline	ACS Medical Hotline	ACS Medical Hotline	ACS Medical Hotline	ACS Medical Hotline
CHF 80.00	CHF 158.00	CHF 186.00	CHF 276.00	CHF 326.00

Zusatzversicherungen (Nur in Kombination mit einer ACS Mitgliedschaft)

ACS Bike Assistance	Pann- und Unfallhilfe für Velos und E-Bikes	CHF 45.00
ACS Cyberschutz	Cyber-Rechtsschutz / Online-Kontoschutz Persönlichkeitsverletzungen im Internet Online-Kaufschutz / Schutz für Veranstaltungstickets	CHF 45.00

Unsere Partner – Ihre Vorteile (weitere Informationen unter www.acs.ch/Partner)



Die Clubleistungen gelten nur für das registrierte ACS Mitglied.

3005 Bern, im April 2021
Änderungen vorbehalten

MONEY, MONEY, MONEY



«It's a rich man's world», sang die schwedische Pop-Gruppe ABBA. Heute lässt sich damit vor allem der Kanton Bern trefflich beschreiben. Erneut wollen der Regierungsrat und eine Mehrheit des Grossen Rates des Kantons Bern die Motorfahrzeugsteuern erhöhen. Dabei haben die Stimmberechtigten erst vor wenigen Jahren an der Urne die Steuersätze gesenkt. Diese Zwängerei ist auch mit Blick auf das klare Nein zum missratenen CO₂-Gesetz stossend. Auch diese Vorlage sah eine massive Verteuerung für Automobilisten vor. Dank dem Referendum des Automobil Clubs Schweiz konnte das teure und unnütze Gesetz am 13. Juni versenkt werden. Sowohl im Kanton Bern als auch national lag der Nein-Anteil deutlich über 51 Prozent – trotz propagandistischem Trommelfeuer zahlreicher Parteien, Verbände und den Medien.

Nein zu höheren Motorfahrzeugsteuern!

Auch bei den Motorfahrzeugsteuern machen rot-grüne Politiker den Denkfehler, wonach das Auto ein reines Luxusobjekt sei und entsprechend hoch taxiert werden

könne. Sie vergessen aber, dass viele Menschen zwingend auf ein Auto angewiesen sind. Gerade auf dem Land – sei es im hügeligen Emmental, im alpinen Oberland oder im gebirgigen Berner Jura – ist ein Fahrzeug (mit Allradantrieb) oftmals eine Notwendigkeit. Die höhere Steuerbelastung trifft hier insbesondere Familien, Junglenker und auch das Gewerbe. Doch die Steuererhöhung trifft nicht nur die Autobesitzer. Mit der höheren Abgabenlast steigen unweigerlich auch die Preise von Produkten und Dienstleistungen an. Diese Steuererhöhung trifft somit alle!

Der ACS unterstützt das kanton-bernerische Referendum gegen die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern. Im letzten E-Mail-Newsletter haben die Mitglieder den Unterschriftenbogen erhalten. Wer das Referendum mitunterzeichnen möchte, meldet sich direkt bei mir (079 729 58 03 oder info@sandraschneider.ch).

Linke Verkehrspolitik: teuer, unsinnig, schikanös

Gerade in den Städten ist das Fingerspitzengefühl für eine ausgewogene Verkehrspolitik verloren gegangen. Man kann sich nicht dem Eindruck verwehren, dass Autobesitzer zunehmend zur Kasse gebeten werden sollen, ansonsten aber das Stadtgebiet zu meiden haben. Den Vogel abgeschossen hat jüngst der Gemeinderat der Stadt Bern. Dort sollen die Gebühren für das Parkieren um bis zu 85 Prozent erhöht werden. Allein für die Blaue Zone soll der Stundentarif von heute Fr. 2.20 auf 3 Franken erhöht werden. Dies hat nun selbst der eidgenössische Preisüberwacher auf den Plan gerufen. Er kritisiert die Stadtregierung, dass Gebühren, welche eigentlich zweckgebunden sind, zur Aufbesserung der maroden Stadtkasse verwendet werden sollen.

Das Loch im Etat hat sich die rot-grüne Bundesstadt indes selber zuzuschreiben. Der radikale Abbau von öffentlichen Parkplätzen und deren Umnutzung als Verweilzone, Spielplatz oder Velostation führt letztlich auch zum Ausfall dringender Gebühreneinnahmen.

INHALT

- 2 Club-Infos**
 - 2 Clubleistungen ACS Sektion Bern
- 3 Editorial**
 - 3 Money, Money, Money
- 4 Events & Motorsport**
 - 4 Fahrtraining Eis & Schnee
- 6 Events & Motorsport**
 - 6 Rückblick Ausbildungskurs in Hockenheim vom 6. + 7. September
- 12 Politik und Verkehr**
 - 12 Geschwindigkeitsüberschreitung im Bereich einer Baustelle auf der Autobahn
 - 16 Projekt «Verselbstständigung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes
 - 19 Dankeschreiben
Tatjana Rothenbühler
- 20 Agenda**
 - 20 Agenda 2021

IMPRESSUM

Herausgeber
Automobil Club der Schweiz
ACS Sektion Bern
Helvetiastrasse 7
CH-3005 Bern
Telefon 031 311 38 13
Fax 031 311 26 37
info@acsbe.ch
www.acs.ch

Chefredaktor und Geschäftsführer
Thomas Nyffenegger

Inserate
Kromer Media
Industrie Gexi
Karl Roth-Strasse 3
CH-5600 Lenzburg
Telefon 062 886 33 48
media@kromerprint.ch

Druck und Versand
Kromer Print AG
Industrie Gexi
Karl Roth-Strasse 3
CH-5600 Lenzburg
Telefon 062 886 33 33

weiter auf der nächsten Seite

Tempo 30 zum Leidwesen des öffentlichen Verkehrs

Ein weiteres Prestige-Projekt zahlreicher Städte ist die Einführung von flächendeckendem Tempo 30, mit der vordergründig mehr Ruhe und mehr Sicherheit versprochen wird. Die Kehrseite der Medaille liegt ausgerechnet beim öffentlichen Verkehr, wie die Neue Zürcher Zeitung anhand der Stadt Zürich jüngst aufgezeigt hat. Die NZZ berechnete in einem Beispiel die Auswirkungen für die Linie 13, das zum Albisgütli fährt. Für die ganze Strecke hätte das Tram mit Tempo 30 zwar nur 1 Minute und 29 Sekunden länger. Will man jedoch den bestehenden Fahrplan einhalten,

bräuchte es mindestens ein zusätzliches Tram. Jährlich kämen demnach 4000 Arbeitsstunden und 2400 gefahrene Kilometer hinzu. So ergeben sich laut dem Bericht Mehrkosten von rund 880 000 Franken. Um gesetzlich vorgeschriebene Pausen für Personal und vor allem den Fahrplan auch weiterhin einhalten zu können, braucht es laut dem Artikel schätzungsweise sechs zusätzliche Trams und 21 weitere Busse für das gesamte Netz. Zudem seien mehr Angestellte nötig, da mehr Arbeitsstunden anfallen. Die Verkehrsbetriebe der Stadt Zürich rechnen mit rund 20 Millionen Franken zusätzlich – pro Jahr. Falls niemand diese Kosten übernehmen will,

droht das Gegenteil: die Ausdünnung des Angebots.

Man muss sich keine Hoffnungen machen, dass das Thema anhand dieser Fakten nun vom Tisch sei. Die Symbolpolitik mit dem Feindbild Auto wird insbesondere in den Städten auch weiterhin an erster Stelle liegen.

Sandra Schneider
Grossrätin und Stadträtin,
Biel/Bienne
Vorstandsmitglied ACS Sektion Bern

FAHRTRAINING EIS & SCHNEE SAANEN

fahrkurs.ch

Verbessern Sie Ihre Fahrtechnik unter schwierigen winterlichen Verhältnissen für mehr Sicherheit im Alltag. Dabei stehen Ihnen erfahrene Instruktoren zur Verfügung und fordern Sie Schritt für Schritt, genauso wie es Ihrer persönlichen Situation entspricht.

- Kursort** Das Fahrtraining findet auf dem Flugplatz in Saanen statt. Eine präparierte Eis- und Schneepiste bietet ideale Übungs Voraussetzungen.
- Programm** Kursbeginn: 08.00 Uhr, Kursdauer: ca. 8 Std. Wir bieten: Einführungstheorie / praktische Demonstrationen / sichere Fahrtechnik / Beherrschen des Fahrzeuges im Kurvenbereich / Bremsübungen / interessante Gespräche und gute Kontakte.
- Kursdaten** Mittwoch 05. Januar 2022
Donnerstag 06. Januar 2022
Montag 17. Januar 2022
Dienstag 18. Januar 2022
(alle Termine noch provisorisch)
- Kurskosten** CHF 360.- (Preisänderungen vorbehalten)
Das Kursgeld beinhaltet zusätzlich zur Instruktion die Unfall- und Haftpflichtversicherung. Das Mittagessen ist nicht im Kursgeld enthalten wird aber organisiert
ACS Mitglieder erhalten eine Reduktion von CHF 50.- auf den Kurskosten.
- Teilnahmebedingungen** Alle Teilnehmer müssen im Besitz eines gültigen Führerausweises sein. Die Teilnehmer stellen ihre Fahrzeuge selbst. Das Fahrtraining darf nur mit einem strassenzugelassenen und immatrikulierten Fahrzeug besucht werden. Verlangt werden im Minimum Dreipunkt-Sicherheitsgurten (Standard bei Personenwagen).



DER PRAKTISCHE ACS-3-MONATS-KALENDER 2022

Sie erhalten den 3-Monats-Kalender für CHF 8.- inkl. Versandkosten per Post zugestellt.

KROMER
Print AG

Gewünschte Stückzahl: Ex.

Name:

Vorname:

Adresse:

PLZ: Ort:

Unterschrift

kromerprint.ch



Kromer Print AG
Industrie Gexi
Karl Roth-Strasse 3
5600 Lenzburg

Telefon +41 62 886 33 33
printlogistik@kromerprint.ch

Anmeldetalon

Ich melde mich für folgendes Kursdatum an:

- Kursdaten
- Mittwoch, 05. Januar 2022
 - Donnerstag, 06. Januar 2022
 - Montag, 17. Januar 2022
 - Dienstag, 18. Januar 2022
- (Anmeldeschluss: Mittwoch 15. Dezember 2021)

Talon bitte einsenden oder faxen an:
per Mail: info@fahrkurs.ch
ACS Sektion Bern
Helvetiastrasse 7, CH-3005 Bern
Telefon +41 31 311 38 28, Fax +41 31 311 26 37
info@fahrkurs.ch, www.fahrkurs.ch

Name	Vorname	
Strasse/Nr.	PLZ/Ort	
Telefon	Geburtsdatum	
E-Mail		
ACS Mitgliedernummer		
Datum	Unterschrift	
Angaben zum Fahrzeug		
Fahrzeugmarke/Typ		
Jahrgang	Hubraum (in ccm)	<input type="checkbox"/> Turbo/Kompressor
Fahrhilfen	<input type="checkbox"/> Automatikgetriebe	<input type="checkbox"/> ABS <input type="checkbox"/> Traktionskontrolle
Antriebsart	<input type="checkbox"/> Frontantrieb	<input type="checkbox"/> Heckantrieb <input type="checkbox"/> Allrad (4x4)
Bemerkungen		

RÜCKBLICK AUSBILDUNGSKURS IN HOCKENHEIM VOM 6.+7. SEPTEMBER 2021

Nachdem auch dieses Jahr unsere Kurse im Frühling von der anhaltenden Corona-Situation beschattet waren, freut es uns umso mehr, dass wir einen vollen Ausbildungskurs in Hockenheim Anfang September durchführen konnten.

Während diesen zwei Tagen konnten die Teilnehmer ihr Fahrkönnen auffrischen oder um einiges verbessern.

Unter verschärften Restriktionen und Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen kamen die Teilnehmer vor allem viel zum Fahren. In rund 10 Lektionen konnte man sein Fahrzeug in verschiedensten Situationen und Übungen bewegen. Unsere Instruktoren, welche alle Rennsport-Profis sind, standen hierfür mit ihren Inputs und Ratschlägen gewinnbringend zur Seite.

Im abschliessenden geführten Training und im freien Fahren konnten die Kursteilnehmer dann die neu erlernten Fähigkeiten zum Besten geben und die Formel-1-Rennstrecke in maximalem Tempo abfahren.

Dieser Kurs ist übrigens der schnellste, günstigste und erfolgreichste Weg, um die Lizenz zu beantragen.

Nächstes Jahr ist wieder eine Frühlings- sowie Herbstausstragung geplant und wir hoffen, dass die Situation mit Covid-19 wieder stabiler wird.

Die Ausschreibung auf unserer Website www.fahrkurs.ch wird wieder im Dezember 2021 veröffentlicht.



www.acs-bern.ch





100 ROBERT HUBER AG JAHRE



Seit 100 Jahren
«Ihr Stern im Aargau»

Wettbewerb und Promotionen
roberthuber.ch/100jahre

AMG

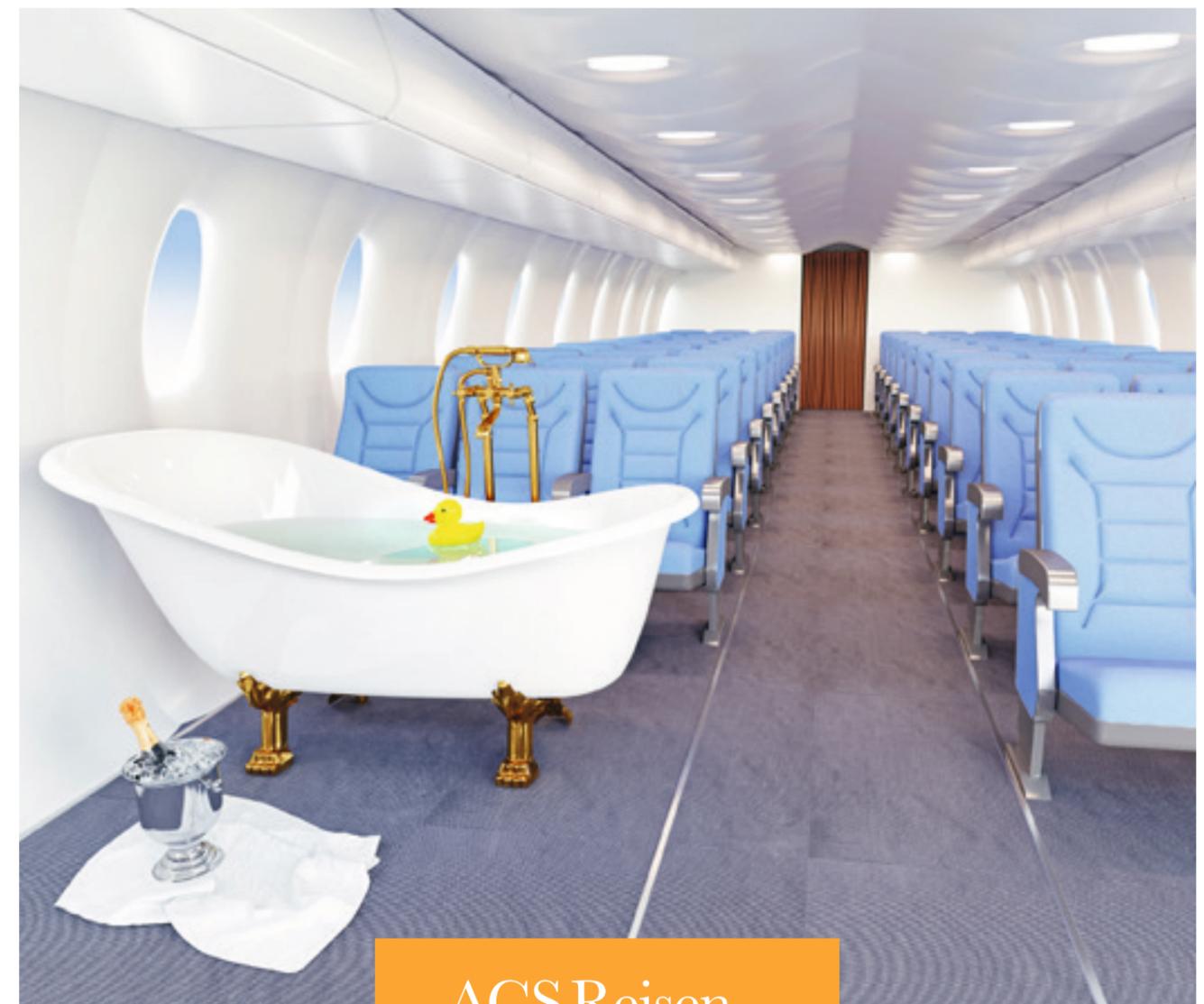


Geniessen mit der ACS Reisen AG

Besondere Reiseerlebnisse.

Exklusivitäten sind unsere Spezialität.

Backstage-Führungen, Begegnungen mit Künstlern, Privatkonzerte,
Abendessen mit einem Prinzen, Botschaftsempfänge, Flüge im Privatjet u.v.m.



ACS Reisen_{AG}

www.acs-travel.ch

Forchstrasse 95, 8032 Zürich Tel 044 / 387 75 10 Bernstrasse 164, 3052 Zollikofen Tel 031 / 378 01 41 info@acs-travel.ch

GESCHWINDIGKEITSÜBERSCHREITUNG IM BEREICH EINER BAUSTELLE AUF DER AUTOBAHN

A. fuhr am Samstag um 22.35 Uhr mit seinem Fahrzeug auf der Autobahn A1 Richtung Lausanne. Dabei passierte er einen Baustellenabschnitt, auf welchem die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h auf 80 km/h herabgesetzt war. Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens und keiner erkennbaren Aktivitäten auf der Baustelle reduzierte er die Geschwindigkeit seines Fahrzeuges lediglich auf 111 km/h (nach Abzug der Sicherheitsmarge von 6 km/h).

Aufgrund der Geschwindigkeitsüberschreitung von 31 km/h wurde A. erstinstanzlich vom Polizeigericht Genf wegen einer **einfachen Verkehrsregelverletzung** zu einer Busse von CHF 5000.00 verurteilt. Im Berufungsverfahren erkannte das Obergericht Genf sodann auf eine **grobe Verkehrsregelverletzung** und verurteilte A. zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen à CHF 810.00, unter Anordnung einer Probezeit von 3 Jahren, sowie einer Busse von CHF 2'000.00.¹ Dieser Entscheid wurde vom Bundesgericht bestätigt.

Bundesgerichtsentscheid vom 25. Februar 2021 (6B_973/2020)

Vor Bundesgericht umstritten war die Einstufung der Geschwindigkeitsüberschreitung von «lediglich» 31 km/h auf einer Autobahn als grobe Verkehrsregelverletzung.

Das Bundesgericht bestätigte jedoch, dass die von der Rechtsprechung definierten Grenzwerte bei Überschreitungen der erlaubten Höchstgeschwindigkeit (vgl. Tabelle Seite 13) auf Baustellenabschnitten auf der Autobahn nicht angewendet werden. Es folgte dabei der Begründung der Vorinstanz, wonach der Grenzwert von 35 km/h auf Autobahnen für die Einordnung als grobe Verkehrsregelverletzung auf Normal-

fälle zugeschnitten sei, bei denen die zulässige Höchstgeschwindigkeit 120 km/h betrage. Der Grenzwert von 35 km/h könne jedoch nicht ohne Weiteres auf Autobahnabschnitten übertragen werden, auf denen die Geschwindigkeit aus Sicherheitsgründen – beispielsweise wegen einer Baustelle – auf 80 km/h begrenzt sei. In einem solchen Fall sei das Gefahrenpotenzial mit einer Ausserortsstrecke und nicht mit einer Autobahn vergleichbar. Dies rechtfertige es, bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung bei Baustellenabschnitten auf der Autobahn, die Grenzwerte für eine Strasse ausserorts anzuwenden (E. 2.1.). Entsprechend sei die vorliegende Geschwindigkeitsüberschreitung um 31 km/h als grobe Verkehrsregelverletzung zu qualifizieren.²

Weiter brachte A. vor, dass die Vorinstanz die objektive Voraussetzung der erhöhten abstrakten Gefahr zu Unrecht als erfüllt angesehen habe, da nicht nachgewiesen worden sei, dass sich Arbeitnehmer in der Nähe der Baustelle aufgehalten hätten oder aufhalten hätten können. Ferner sei nicht festgestellt worden, ob sich zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung andere Verkehrsteilnehmer auf dem betreffenden Strassenabschnitt befanden, geschweige denn, dass die Geschwindigkeitsüberschreitung eine Gefährdung für diese hätte darstellen können (E. 2.3).

Das Bundesgericht entgegnete hierzu, dass allein das Vorhandensein von Baustellen eine besondere Gefahr bedeute. Die 80-km/h-Beschränkung gelte während der ganzen Dauer der Arbeiten und unabhängig von der Tageszeit der Arbeiten. Aus diesem Grund sei es nicht erheblich, ob zur fraglichen Zeit tatsächlich Bauarbeiter auf der Baustelle tätig oder andere Verkehrsteilnehmer anwesend waren (E. 2.3 f.).

Gesetzliche Grundlagen

Art. 90 SVG unterscheidet drei verschiedene Qualifikationsniveaus von Verkehrsregelverletzungen: die einfache, die grobe und die krasse Verkehrsregelverletzung.³

Eine **einfache Verkehrsregelverletzung** begeht, wer Verkehrsregeln gemäss SVG oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt. Eine einfache Verkehrsregelverletzung wird mit Busse bestraft.⁴ Je nach Schwere der Widerhandlung und Vorbelastung des Fahrzeugführers wird zusätzlich zur Busse eine Verwarnung ausgesprochen⁵ oder der Fahrzeugausweis für mindestens einen Monat entzogen.⁶ In besonders leichten Fällen wird auf jegliche Massnahme verzichtet.⁷

Eine **grobe Verkehrsregelverletzung** begeht, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. Sie wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.⁸ Zudem droht ein Entzug des Führerausweises von mindestens drei Monaten (bei unbelasteten Fahrzeugführern).⁹

Um bei Geschwindigkeitsüberschreitungen die Gleichbehandlung zu gewährleisten, hat die Rechtsprechung Grenzwerte definiert, welche bei der Einordnung als einfache oder grobe Verkehrsregelverletzung heranzuziehen sind.¹⁰ Werden diese Grenzwerte überschritten, wird i.d.R. ungeachtet der konkreten Umstände des Falles eine grobe Verkehrsregelverletzung angenommen. Differenziert wird lediglich nach der Art der Strasse, auf der die Geschwindigkeitsüberschreitung geschieht.¹¹ Im Kanton Bern finden sich die Grenzwerte in den vom Verband Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS)¹² herausgegebenen Richtlinien für die Strafzumessung:

Tempo 30	Innerorts 50/60 km/h	Ausserorts / Autostrasse 80/100 km/h	Autobahn	Sanktion
Einfache Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 1 SVG)				
Geschwindigkeitsüberschreitung in km/h (nach Abzug der Sicherheitsmarge)				
1 - 15	1 - 15	1 - 20	1 - 25	CHF 20.00 bis 260.00 (Ordnungsbussen gemäss Bussenliste OBV ¹³ Ziff. 303)
16 - 20	16 - 20	21 - 25	26 - 30	
21 - 24	21 - 24	26 - 29	31 - 34	
Grobe Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 2 SVG)				
Geschwindigkeitsüberschreitung in km/h (nach Abzug der Sicherheitsmarge)				
25 - 28	25 - 29	30 - 34	35 - 39	25 Strafeinheiten (SE) = Tagessätze
		35 - 39	40 - 44	35 SE
29 - 31	30 - 34		45 - 49	60 SE
		40 - 44	50 - 54	75 SE
	35 - 39		55 - 59	85 SE
32 - 35				100 SE
		45 - 49	60 - 64	110 SE
Ab 36	Ab 40	Ab 50	Ab 65	150 SE

Bei Geschwindigkeitsüberschreitungen um min. 40 km/h bei einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, um min. 50 km/h bei einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, um min. 60 km/h bei einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h oder bei min. 80 km/h bei einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h liegt eine **krasse Verkehrsregelverletzung** vor, welche mit Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren bestraft wird.¹⁴

Fazit

Wird bei Baustellenabschnitten auf einer Autobahn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h auf 80 km/h reduziert, finden bei Geschwindigkeitsüber-

schreitungen nicht die Grenzwerte für die Autobahn, sondern die der Strassen ausserorts zur Anwendung. Mit der Folge, dass eine grobe Verkehrsregelverletzung bereits bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung um ≥ 30 km/h (anstelle um ≥ 35 km/h) vorliegt.

Bei Baustellenabschnitten auf einer Autobahn ist somit Vorsicht geboten. Herabgesetzte Höchstgeschwindigkeiten sind sowohl tagsüber als auch in der Nacht – unabhängig davon, ob die Bauarbeiten stillstehen oder nicht – einzuhalten, ansonsten drohen schwerwiegende Sanktionen.

OLIVIER GLÄTTLI, RECHTSANWALT,
UNTER MITARBEIT VON MLAW OLIVIA DELBANCO



ADVOKATUR
NOTARIAT
LEMANN, WALZ & PARTNER

¹ Arrêt AARP/212/2020 du 18 juin 2020 de la Chambre pénale d'appel et de révision de la Cour de justice genevoise.

² Vgl. Bundesgerichtsentscheid (BGE) 143 IV 508 vom 13. November 2017, E. 1.3.

³ FOLKA in: Niggli/Probst/Waldmann [Hrsg.], Basler Kommentar Strassenverkehrsgesetz, N 6 zu Art. 90.

⁴ Art. 90 Abs. 1 SVG.

⁵ Art. 16a Abs. 3 SVG.

⁶ Art. 16a Abs. 2 und Art. 16b Abs. 2 SVG.

⁷ Art. 16a Abs. 4 SVG.

⁸ Art. 90 Abs. 2 SVG.

⁹ Art. 16c Abs. 1 Bst. a SVG.

¹⁰ FOLKA, a.a.O., N 67 zu Art. 90.

¹¹ BGE 122 IV 173 E. 2. bb.

¹² Abrufbar unter: https://www.justice.be.ch/justice/de/index/strafverfahren/strafverfahren/formulare_merkblaetter.html.

¹³ Kantonale Ordnungsbussenverordnung vom 18. September 2002 des Regierungsrats des Kantons Bern (KOBV; BSG 324.111).

¹⁴ Art. 90 Abs. 3 und 4 SVG.

WILLEMIN swiss camper
Garage-Carosserie Delémont
A votre service depuis 1949

caravaningsuisse
Schweizerischer Caravanningverband SCV
Professionelle Suisse de la Caravane (PSC)

Verkauf - Vermietung (seit Fr. 650.-/Woche)
Unterhalt & Reparatur (alle Marken)

benimar **RAMBER** **DREAMER**
einzel - 4x4

stuytvan **CAMPSTER** **ROAD CAR** **VANSTER**

CROSSCAMP **REIMO VAN-CONCEPT**

Swiss Camper by Willemin
Garage de la Birse, Willemin SA,
Rte de Porrentruy 88
2800 Delémont (Jura), www.willemin.ch

Willemin car rent
location voiture & camping-car

MEHR *Life* MIT IHREM EIGENEN,
individuellen Style

EINFACH RENOVIEREN MIT

Interior Film

Ohne Baustelle oder Umbauarbeiten verwandelt die Interior-Folie eine komplette Einrichtung in moderne Farben, aussergewöhnliche Designs und fühlbare Strukturen.

Dekorative Oberflächen hüllen einzelne Möbelstücke, ganze Räume oder fest integrierte Anbauteile in ein komplett neues Kleid. Für private Haushalte und Gewerbebetriebe bietet sie eine günstige, saubere und schnelle Alternative beim Renovieren und Umbauen.



- ÜBER 200 DEKORE
- SCHMUTZRESISTENT
- WASSERFEST
- ROBUST
- STABIL
- FÜHLBAR

printerio
LIFESTYLE MIT STYLE



Unterer Haldenweg 12
5600 Lenzburg
+41 62 562 84 46
kontakt@printerio.ch

www.printerior.ch



Die Armbanduhr

FORD MUSTANG

Blue Edition



JEDE UHR EIN NUMMERIERTES UNIKAT:
Die Rückseite ist mit dem Ford Mustang Logo und der individuellen Nummerierung versehen



EINZIGARTIGES DESIGN:
Die Armbanduhr wird in einer exklusiven Präsentations-Schatulle und einem von Hand nummerierten Echtheits-Zertifikat zu Ihnen nach Hause geliefert

WICHTIGE DETAILS

OFFIZIELL LIZENZIERT: Offiziell von Ford lizenziert
WICHTIGE ANGABEN: In dem Edelstahlgehäuse sorgt ein Quarz-Uhrwerk mit Stoppuhr-Funktionen für präzise Zeitmessung, und in der Mitte des dunkelblauen Zifferblattes prangt das offizielle Logo in Reliefform – ein galoppierender Mustang vor rot-weiss-blauen Streifen.
JEDE UHR IST EIN NUMMERIERTES UNIKAT: Jede Armbanduhr ist auf der Rückseite einzeln nummeriert.
Preis: Fr. 199.80 oder 3 Raten à Fr. 66.60 (+ Fr. 11.90 Versand & Service)
Produkt-Nr.: 578-FAN55.01



Durchmesser: 44 mm

PRÄZISION IN EINEM AUSSERGEWÖHNLICHEN DESIGN

Im Frühjahr 1964 brachte Ford ein Fahrzeug auf den Markt, welches sofort zum Klassiker wurde – den Ford Mustang. Der Mustang war der Urvater der sogenannten „Pony-Cars“, für damalige US-Verhältnisse eher kleine Coupés und Cabrios mit grossvolumigen 6- oder 8-Zylinder-Motoren. Jetzt können Sie dieser amerikanischen Autolegende ein würdiges Denkmal setzen – mit einer Herren-Armbanduhr, so aufsehenerregend wie das Original.

Die Armbanduhr „Ford Mustang - Blue Edition“ ist in einem zeitlosen Design von Hand gehalten und fängt so formvollendet den Geist der berühmten „Pony-Cars“ ein. In dem Edelstahlgehäuse sorgt ein Quarz-Uhrwerk mit Stoppuhr-Funktionen für präzise Zeitmessung, und in der Mitte des dunkelblauen Zifferblattes prangt das offizielle Logo in Reliefform – ein galoppierender Mustang vor rot-weiss-blauen Streifen. Auch auf der Gehäuserückseite ist Logo des Auto-Klassikers, so wie die individuelle Nummerierung eingraviert. Das gelochte Lederarmband mit kontrastierenden Nähten rundet das stilvolle Erscheinungsbild perfekt ab.

EXKLUSIV BEI THE BRADFORD EXCHANGE

Dieses einzigartige Andenken an die Automobil-Legende erscheint exklusiv bei The Bradford Exchange und ist nicht im Handel erhältlich. Ihre Uhr kommt in einer edlen Präsentations-Schatulle inklusive handnummeriertem Echtheits-Zertifikat zu Ihnen nach Hause. Tragen Sie eine wunderschöne Uhr und ein Stück Zeitgeschichte. Bestellen Sie die Herren-Armbanduhr „Ford Mustang - Blue Edition“ am besten noch heute!

120-Tage-Rücknahme-Garantie

Ford Motor Company trademarks and trade dress used under license to The Bradford Group

www.bradford.ch
fb.com/BradfordExchangeSchweiz

Für Online-Bestellung:
Referenz-Nr.: 65903



Bitte einsenden an: The Bradford Exchange, Ltd. • Jöchlerweg 2 • 6340 Baar
Tel. 041 768 58 58 • e-mail: kundendienst@bradford.ch

EXKLUSIV-BESTELLSCHEIN

Reservierungsschluss: 15. November 2021

Referenz-Nr.: 65903 / 578-FAN55.01

Ja, ich bestelle die Armbanduhr „Ford Mustang - Blue Edition“

Bitte gewünschte Zahlungsart ankreuzen

Ich wünsche eine Gesamtrechnung Monatsraten

Vorname/Name Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen

Strasse/Nummer

PLZ/Ort

E-mail

Unterschrift

Telefon

Datenschutz: Detaillierte Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.bradford.ch/datenschutz. Wir werden Ihnen keine Angebote von The Bradford Exchange per E-Mail, Telefon oder SMS-Nachricht zukommen lassen. Sie können Ihre Kontaktpreferenzen jederzeit ändern, indem Sie uns unter nebenstehender Adresse bzw. Telefonnummer kontaktieren. Bitte teilen Sie uns per Telefon, E-Mail oder schriftlich mit, falls Sie keine brieflichen Angebote erhalten möchten.

PROJEKT «VERSELBSTÄNDIGUNG DES STRASSENVERKEHRS- UND SCHIFFFAHRTSAMTES»

Die Welt der Mobilität wird sich in den kommenden Jahren und Jahrzehnten nachhaltig verändern. Vollautomatisierte und vernetzte Fahrzeuge, integrierte Mobilität und neue Mobilitätsplattformen sind nur einige Stichwörter. Die Veränderungen werden markante Auswirkungen auf die Strassenverkehrs- und Schifffahrtsämter der Kantone haben. Ihr Aufgabengebiet und die betrieblichen Anforderungen werden sich wandeln. Eine möglichst rasche Anpassungsfähigkeit ist dabei ein grosser Vorteil. Der Regierungsrat hat mit Blick auf diese Entwicklungen unter Federführung der Sicherheitsdirektion Abklärungen getroffen, wie das SVSA die Herausforderungen in organisatorischer Hinsicht am besten meistern kann.

Der erarbeitete Bericht und das Normkonzept liefern eine eingehende Analyse des Umfeldes und der Zukunftsperspektiven. Sie skizzieren Lösungsansätze und zeigen Nutzen und Risiken einer Verselbständigung auf. Im Vordergrund steht die Überführung des SVSA in eine kantonale öffentlich-rechtliche Anstalt und damit keine Privatisierung. Die neue Anstalt SVSA bliebe vollständig im Eigentum des Kantons. Das Gesetz würde ihre Aufgaben umschreiben und müsste namentlich den Anforderungen des Grossen Rates hinsichtlich der Verwendung des Betriebsergebnisses und der Gehaltsregelung für Kader entsprechen. Zudem würde der Regierungsrat die Anstalt vergleichbar wie andere kantonale An-

stalten mit den erprobten Instrumenten steuern. Die Anstalt könnte nach ihrer Gründung die Verantwortung für den Neubau des SVSA in Münchenbuchsee übernehmen und dadurch insbesondere die Investitionsrechnung des Kantons bedeutend entlasten.

Der Regierungsrat kommt im Rahmen der Berichterstattung zum Schluss, dass eine Verselbständigung des SVSA zu einer öffentlich-rechtlichen Anstalt verschiedene Vorteile und Zukunftschancen bietet. Die Kostentransparenz garantiert faire Gebühren für die Berner Bevölkerung. Gleichzeitig thematisieren die Berichte die wesentlichen Fragestellungen, die später durch den Gesetzgeber zu regeln wären.

Die Berichte sollen in der Wintersession 2021 vom Grossen Rat beraten werden.

Hierzu hat Barbara Freiburghaus, der ACS Sektion Bern, ein Interview mit dem Regierungsrat Philippe Müller geführt.

Herr Müller, was sprach gegen eine Privatisierung?

Die Rechtsform der Aktiengesellschaft wurde als Alternative geprüft, aber verworfen. Die Einbettung im öffentlich-rechtlichen Bereich bleibt für den Service aus Sicht der Anspruchsgruppen wichtig. Eine privatrechtliche Ausgestaltung ist für die Aufgaben des SVSA nicht notwendig und würde dem weitgehend öffentlichen Auftrag nicht gerecht. Darum hat der Regierungsrat die Rechtsform der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt gewählt – sie bietet die meisten Vorteile.

Was wird die Überführung an Kosten verursachen?

Das Normkonzept geht von Kosten für die Verselbständigung im Umfang von ca. CHF 5.5 Mio. aus. Das Geld ist jedoch gut

investiert: Die Anstalt wird diese Kosten innerhalb von rund vier Jahren amortisieren und dem Kanton zurückerstatten können. Die Anstalt wird nämlich dank der gesteigerten Handlungsfreiheit Effizienzvorteile im Umfang von ca. CHF 1.5 Mio. pro Jahr erzielen können. Wichtig ist mir zu erwähnen, dass dabei keine Gebührenerhöhungen vorgesehen sind.

Was sind ein, zwei konkrete Vorteile für AutofahrerInnen mit der neuen Struktur?

Es ist durchaus wahrscheinlich, dass in Zukunft nicht mehr jeder Kanton ein eigenes Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt haben wird. Mit einer Anstalt SVSA hat der Kanton Bern gute Chancen, sich im veränderten Umfeld als attraktiver Partner für den Bund und das hiesige Gewerbe zu präsentieren. Von einem starken Dienstleistungsangebot profitiert letztlich auch die Berner Bevölkerung. Ein entscheidender Punkt ist auch, dass die Autofahrerinnen und Autofahrer im Kanton Bern dank der hohen Kostentransparenz der Anstalt von dauerhaft fairen Gebühren profitieren würden.

Unsere LeserInnen interessiert natürlich, wer künftig die Höhe der Motorfahrzeugsteuern festlegen wird. Das Amt, der Regierungsrat oder das Parlament?

Hier bleibt alles beim Alten. Das heisst, das Parlament legt per Gesetz die Eckwerte der Besteuerung fest und der Regierungsrat die genauen Bemessungsansätze auf dem Verordnungsweg. Die Anstalt SVSA würde wie heute weiterhin die Motorfahrzeugsteuern für den Kanton erheben.

Die ACS Sektion Bern bedankt sich bei Philippe Müller für die Beantwortung der Fragen.

Interview:

ACS Sektion Bern
Barbara Freiburghaus, Vorstandsmitglied,
Ressort Verkehr und Politik
freiburghaus@notariatfreiburghaus.ch,
Tel. 031 741 33 66 (G)



LINKS: REGIERUNGSRAT PHILIPPE MÜLLER. RECHTS: BARBARA FREIBURGHHAUS, VORSTANDSMITGLIED ACS SEKTION BERN





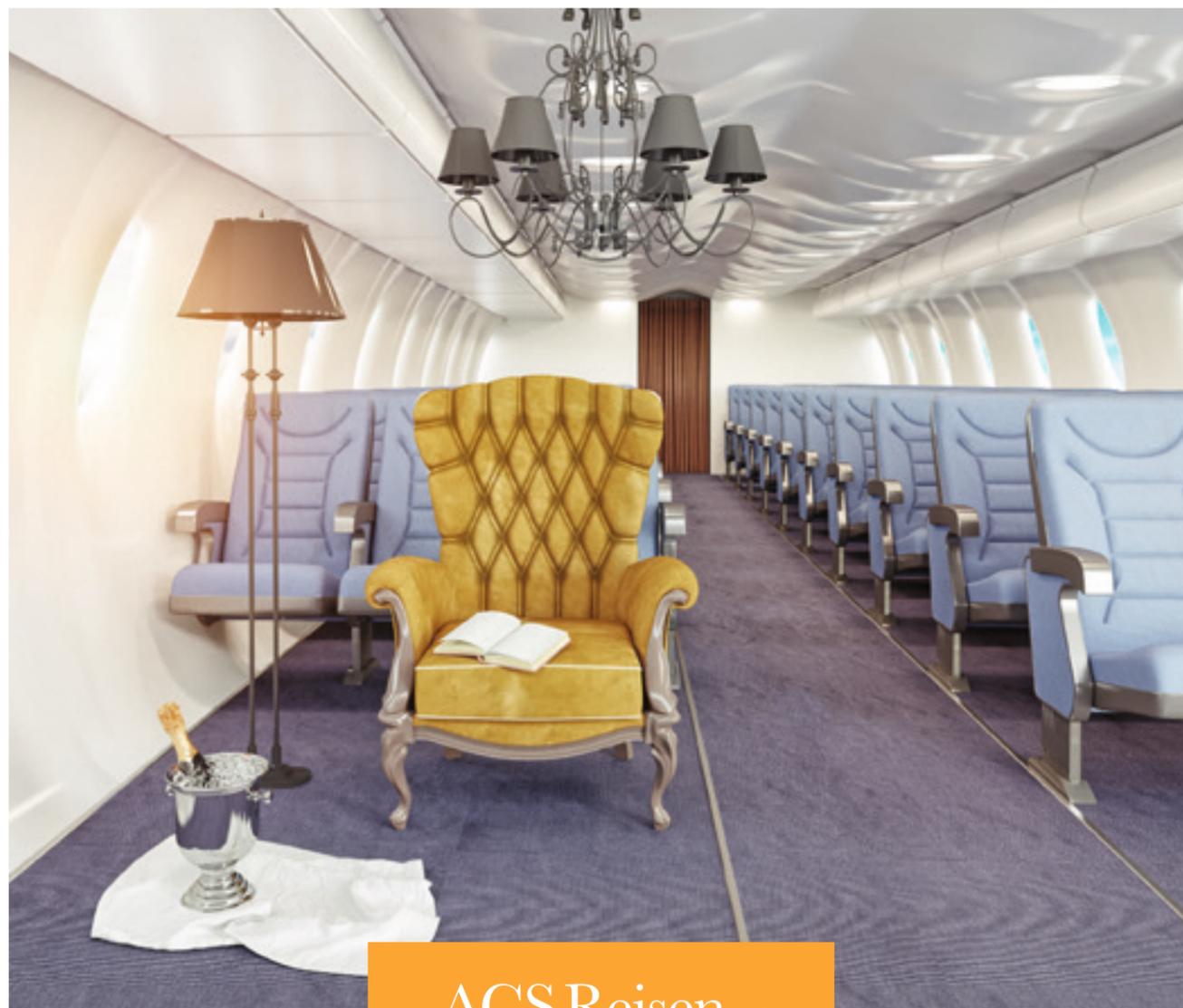
Geniessen mit der ACS Reisen AG

Reisen wie ein Staatsgast.

VIP-Service bei allen Linienflügen ab Zürich.

Separates Check-in, spezielle Sicherheits-/Passkontrolle,

Aufenthalt VIP-Lounge, Transport zum Flugzeug.



ACS Reisen AG

www.acs-travel.ch

Forchstrasse 95, 8032 Zürich Tel 044 / 387 75 10 Bernstrasse 164, 3052 Zollikofen Tel 031 / 378 01 41 info@acs-travel.ch

DANKESSCHREIBEN TATJANA ROTHENBÜHLER

Die ACS Sektion Bern unterstützte Tatjana Rothenbühler mit den für den ACS im Einsatz stehenden Rischkas.

Ein herzliches Dankeschön für die grossartige Unterstützung meiner Kandidatur für das Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland. In 61 von 76 Gemeinden durfte ich dank Eurem tatkräftigen Engagement auch im 2. Wahlgang gewinnen. Trotzdem hat es nicht gereicht. Ich freue mich über die Erfahrung, die interessanten Begegnungen, die neuen Bekanntschaften, die ich im letzten halben Jahr machen durfte. Und es bleibt die Erinnerung an einen engagierten und erfolgreichen Wahlkampf, in dem alle bürgerlichen Kräfte zusammenhalten. Zäme geht viu!

Herzliche Grüsse
Tatjana Rothenbühler



RECHTS: TATJANA ROTHENBÜHLER, KANDIDATUR FÜR DAS REGIERUNGSTATTHALTERAMT BERN- MITTELLAND. LINKS: ACS SEKTION BERN, VORSTANDSMITGLIED VERKEHR & POLITIK FRAU BARBARA FREIBURGHÄUS



2021

AGENDA 2021

DATUM

EVENT

OKTOBER 2021

Samstag, 2. Oktober

Sportfahrerkurs, Interlaken

INSERAT